



# NECURON® K8N A-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE  
1/11

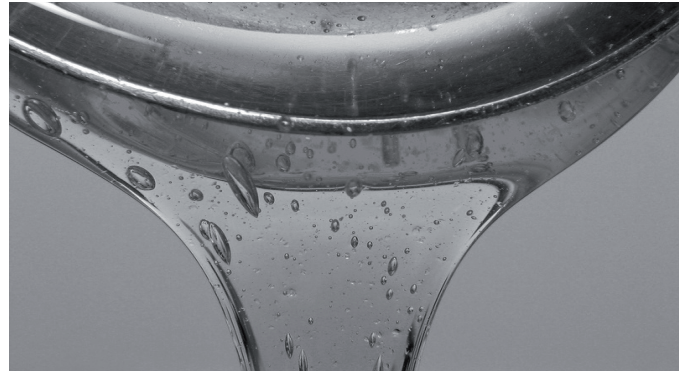
## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 PRODUKTIDENTIFIKATOR

Handelsname NECURON® K8N A

### 1.2 RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



#### Verwendung des Stoffes/Gemisches

2K-Kleber für schnelle und großflächige Verklebung von Modellbauwerkstoffplatten

### 1.3 EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT

#### Hersteller/Lieferant:

NECUMER GmbH  
Industriestraße 26  
D-49163 Bohmte  
Tel.: +49 5471 9502-0  
Fax: +49 5471 9502-99

### 1.4 NOTRUFNUMMER

Notfalltelefon: +49 5471 9502-0  
Nur während der normalen Geschäftszeiten (zwischen 7:00 und 17:00 Uhr)

Stand: 07.02.2025      Version: 42

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS09 Umwelt

Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



GHS07

Skin Irrit. 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Sens. 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### 2.2 KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

#### Gefahrenpiktogramme



GHS07



GHS09

Signalwort      Achtung



# NECURON® K8N A-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE  
2/11

## Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan

## Gefahrenhinweise

- H315 Verursacht Hautreizungen.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## Sicherheitshinweise

- P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

## 2.3 SONSTIGE GEFAHREN

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT Nicht anwendbar.  
vPvB Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 STOFFE

#### CAS-Nr. Bezeichnung

1675-54-3 Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan

#### Identifikationsnummer(n)

EG-Nummer: 216-823-5

Indexnummer: 603-073-00-2

\*Registrierungsnummer: 01-2119456619-26

#### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte

Eye Irrit. 2; H319: C<sub>≥</sub>5%

Skin Irrit. 2; H315; C<sub>≥</sub>5%

Beschreibung: Epoxidharzkomponente

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

#### Allgemeine Hinweise

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

#### Nach Einatmen

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

\*Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

#### Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen

#### Nach Augenkontakt

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.



# NECURON® K8N A-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE  
3/11

## 4.2 WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 4.3 HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 LÖSCHMITTEL

**Geeignete Löschmittel:**

CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

**Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

### 5.2 BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

Kohlenmonoxid (CO)

Chlorwasserstoff (HCl)

### 5.3 HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

**Besondere Schutzausrüstung**

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen.

**Weitere Angaben**

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

## ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMASSNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

### 6.2 UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund / Erdreich gelangen lassen.

### 6.3 METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

### 6.4 VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 SCHUTZMASSNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

**Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.



# NECURON® K8N A-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE  
4/11

## 7.2 BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN

Lagerung:

**Anforderung an Lagerräume und Behälter**

Eindringen in den Boden sicher verhindern. Behälter trocken und dicht geschlossen halten und in einem gut belüfteten Raum aufbewahren. Lagertemperatur: 20 - 25°C.

**Zusammenlagerungshinweise**

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

**Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen**

Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerklasse 10

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

## 7.3 HERKUNFTSBEZEICHNUNG

Made in Germany

**Verarbeitungshinweis**

Inhalt vor Gebrauch homogenisieren.

**Allgemeiner Hinweis**

Verarbeitungshinweise siehe Merkblatt

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

**Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten**

1675-54-3 Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan

MAK (Deutschland) vgl. Abschn. IIb

#### DNEL-Werte

1675-54-3 Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan

Oral	DNEL Akut - systemische Wirkung	0,5 mg/kg bw/day (Allgemeine Bevölkerung)
Dermal	DNEL Langfristig - systemische Wirkung	0,0893 mg/kg bw/day (Allgemeine Bevölkerung) 0,75 mg/kg bw/day (Arbeiter)
Inhalativ	DNEL Langfristig - systemische Wirkung	0,87 mg/m <sup>3</sup> (Allgemeine Bevölkerung) 4,93 mg/m <sup>3</sup> (Arbeiter)
	DNEL Langfristige Exposition - systemische Wirkung	12,25 mg/m <sup>3</sup> (Arbeiter)

#### PNEC-Werte

1675-54-3 Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan

PNEC STP	10 mg/L (Kläranlage)
PNEC Sedimet	0,341 mg/kg (Süßwasser - Sediment) 0,034 mg/kg (Meerwasser - Sediment)
PNEC Boden	0,065 mg/kg (Boden)
PNEC	0,006 mg/l (Süßwasser) 0,001 mg/l (Meerwasser)
PNEC Sekundärvergiftung	11 mg/kg (Lebensmittel)

**Zusätzliche Hinweise:** Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

### 8.2 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

**Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung**



#### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

#### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten. Sofern die Expositionen unterhalb der festgelegten Expositionsgrenzen bleiben, ist kein Atemschutz erforderlich. Wo die Expositionen über die festgelegten Expositionsgrenzen hinausgehen, wird Atemschutz dem Material und dem Grad der Exposition entsprechend empfohlen. Ein Atemvollschutzgerät bietet gleichzeitig Augen- und Gesichtsschutz. Das Schneiden, Mahlen oder Schmirgeln von Teilen nach dem Aushärten kann zu einatembaren Staubteilchen führen. Das Tragen von für diesen Staub geeigneten Atemschutzmasken ist notwendig.

#### Handschutz



#### Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

#### Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Nitrilkautschuk

Butylkautschuk

#### \*Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe; EN 374-3:

Polychloropren - CR: Dicke <sup>3</sup>0,5mm; Durchbruchzeit <sup>3</sup>480min.

Nitrilkautschuk - NBR: Dicke <sup>3</sup>0,35mm; Durchbruchzeit <sup>3</sup>480min.

Butylkautschuk - IIR: Dicke <sup>3</sup>0,5mm; Durchbruchzeit <sup>3</sup>480min.

Fluorkautschuk - FKM: Dicke <sup>3</sup>0,4mm; Durchbruchzeit <sup>3</sup>480min.

Empfehlung: Kontaminierte Handschuhe entsorgen.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

#### Augen-/Gesichtsschutz



#### Dichtschließende Schutzbrille

#### Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung

\*Schutzkleidung:

Die Schutzkleidung sollte sauber und körperbedeckend sein.

Material: Mischgewebe aus Baumwolle und Polyester.

Verunreinigte Kleidung muss gewechselt werden und vor erneutem Gebrauch gereinigt werden.

Beschädigte Schutzkleidung ist auszubessern und wenn nicht möglich, zu ersetzen.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die Emissionen aus den Produktionsprozessen, einschließlich der Emissionen aus den Lüftungsanlagen, müssen auf die Einhaltung hin überwacht/geprüft werden.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN

#### Allgemeine Angaben



# NECURON® K8N A-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE  
6/11

*Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Gemäß Produktbezeichnung
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	200 °C
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze	
Untere:	Nicht bestimmt
Obere:	Nicht bestimmt
Flammpunkt	>200 °C
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
pH-Wert	Nicht bestimmt
Viskosität	
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt
Dynamisch bei 20°C	30000 mPas
Löslichkeit	
Wasser	Unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Dampfdruck	Nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20°C	1,1 g/cm <sup>3</sup>
Relative Dichte	Nicht bestimmt
Dampfdichte	Nicht bestimmt

## 9.2 SONSTIGE ANGABEN

### Aussehen:

Form	Flüssig
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
Zündtemperatur	Nicht bestimmt.
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Lösemittelgehalt	
Organische Lösemittel	0,0 %
VOC (EU)	0,0 g/l
Zustandsänderung	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt

### Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt



Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeit	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 REAKTIVITÄT

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.2 CHEMISCHE STABILITÄT

#### Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 10.3 MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Reaktion mit Aminen.

Polymerisation unter Wärmeentwicklung.

Heftige Reaktionen mit starken Alkalien und Oxidationsmitteln.

### 10.4 ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.5 UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.6 GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Reizende Gase/Dämpfe

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 ANGABEN ZU DEN GEFAHRENKLASSEN IM SINNE DER VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte

#### 1675-54-3 Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan

Oral LD50 15000 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50 23000 mg/kg (Kaninchen)

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.



# NECURON® K8N A-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE  
8/11

## **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

## **Keimzellmutagenität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## **Karzinogenität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## **Reproduktionstoxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## **Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## **11.2 ANGABEN ÜBER SONSTIGE GEFAHREN**

**Endokrinschädliche Eigenschaften:** Der Stoff ist nicht enthalten.

## **ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

### **12.1 TOXIZITÄT**

#### **Aquatische Toxizität**

**1675-54-3 Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan**

LC50 (96 h) 2 mg/l (Oncorhynchus mykiss)

EC50 (48 h) 1,8 mg/l (Daphnia Magna)

ErC50 (72 h) 11 mg/l (Algen)

### **12.2 PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### **Sonstige Hinweise**

Elimination durch Adsorption an Belebtschlamm.

### **12.3 BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### **12.4 MOBILITÄT IM BODEN**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### **12.5 ERGEBNISSE DER PBT- UND vPvB-BEURTEILUNG**

PBT Nicht anwendbar.

vPvB Nicht anwendbar.

### **12.6 ENDOKRINSCHÄDLICHE EIGENSCHAFTEN**

\*Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

### **12.7 ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN**

#### **Bemerkung**

Giftig für Fische

#### **Weitere ökologische Hinweise / Allgemeine Hinweise**

In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton. Giftig für Wasserorganismen.

Wassergefährdungsklasse; abgeleitet gemäß Anlage 1 AwSV: 2 (Selbsteinstufung):

**\*deutlich** wassergefährdend.

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.



# NECURON® K8N A-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE  
9/11

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG

#### Empfehlung

Entsorgung unter Berücksichtigung aller anzuwendenden internationalen, nationalen und lokalen Gesetze, Verordnungen und Satzungen. Bei der Entsorgung innerhalb der EU ist der jeweils gültige Abfallschlüssel nach dem europäischen Abfallkatalog (EAK) zu verwenden.

#### Ungereinigte Verpackungen

#### Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

### 14.1 UN-NUMMER ODER ID-NUMMER

ADR, IMDG, IATA UN 3082

### 14.2 ORDNUNGSGEMÄSSE UN-VERSANDBEZEICHNUNG

ADR 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG,  
N.A.G. (Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan)  
IMDG, IATA ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID,  
N.O.S. (Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan)

### 14.3 TRANSPORTGEFAHRENKLASSEN

ADR



Klasse  
Gefahrzettel

9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände  
9

IMDG



Klasse  
Gefahrzettel

9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände  
9

IATA



Klasse  
Gefahrzettel

9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände  
9

### 14.4 VERPACKUNGSGRUPPE

ADR, IMDG, IATA III

### 14.5 UMWELTGEFAHREN

\*Marine pollutant

Symbol (Fisch und Baum)

Besondere Kennzeichnung (ADR)

Symbol (Fisch und Baum)

Besondere Kennzeichnung (IATA)

Symbol (Fisch und Baum)

### 14.6 BESONDERE VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR DEN VERWENDER

Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr  
(Kemler-Zahl) 90



# NECURON® K8N A-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE  
10/11

EMS-Nummer	F-A, S-F
Staukategorie	A

## 14.7 MASSENGUTBEFÖRDERUNG AUF DEM SEEWEG GEMÄSS IMO-INSTRUMENTEN

Nicht anwendbar

Transport/weitere Angaben

ADR

Begrenzte Menge (LQ)

5L

Freigestellte Mengen (EQ)

Code: E1

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 100 ml

Beförderungskategorie

3

Tunnelbeschränkungscode

(-)

IMDG

Begrenzte Menge (LQ)

5L

Freigestellte Mengen (EQ)

Code: E1

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml

UN Modellvorschriften

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG,  
N.A.G. (Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan), 9, III

## \*ABSCHNITT 15:RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ/SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH

#### RICHTLINIE 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Der Stoff ist nicht enthalten

#### Seveso-Kategorie

E2 Gewässergefährdend

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse

200 t

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse

500 t

#### VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII

Beschränkungsbedingungen: 3

#### RICHTLINIE 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - Anhang II

Der Stoff ist nicht enthalten.

#### VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Der Stoff ist nicht enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIONSSTOFFE

Der Stoff ist nicht enthalten.

#### VERORDNUNG (EU) NR. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Der Stoff ist nicht enthalten.



VERORDNUNG (EG) NR. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern  
Der Stoff ist nicht enthalten.

#### Nationale Vorschriften

Klassifizierung nach VbF (A): entfällt

Wassergefährdungsklasse; abgeleitet gemäß Anlage 1 AwSV

WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

## 15.2 STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

#### \*Empfohlene Einschränkung der Anwendung

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Datum der Vorgängerversion: 24.01.2025

Vorgängerversion: 41

#### Abkürzungen und Akronyme

RID	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
ICAO	International Civil Aviation Organisation
ADR	Accord relatif au transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA	International Air Transport Association
GHS	Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
CAS	Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)
VOC	Volatile Organic Compounds (USA, EU)
DNEL	Derived No-Effect Level (REACH)
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (REACH)
LC50	Lethal concentration, 50 percent
LD50	Lethal dose, 50 percent
PBT	Persistent, Bioaccumulative and Toxic
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative

\*Daten gegenüber der Vorversion geändert